

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. August 2020

489

GRG Nr.	20	EA 8	36
---------	----	------	----

### **Einfache Anfrage von Gina Rüetschi vom 17. Juni 2020 „Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fragestellerin referenziert auf verschiedene Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) sowie auf die sich seit dem 20. Juni 2020 nicht mehr in Kraft befindliche Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Die Empfehlungen fordern die Kantone und Gemeinden im Kern auf, dass sozialhilfebeziehenden Personen keine Nachteile aufgrund der Corona-Pandemie und der zu dessen Bewältigung ergriffenen staatlichen Massnahmen erwachsen sollen.

Der Regierungsrat erachtet die in der Einfachen Anfrage geäusserte Befürchtung von Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen und aus Furcht vor ausländerrechtlichen Konsequenzen keine Sozialhilfe beantragen, als weitgehend unbegründet. Der Bund hat milliardenschwere Hilfspakete gesprochen. Arbeitgeber können Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Es besteht die Möglichkeit, Corona-Erwerbsersatz zu beantragen. Zahlungsfristen wurden über Wochen ausgesetzt. Bevor ein Bezug von Sozialhilfe entsteht, greift bei erwerbstätigen Personen die Arbeitslosenentschädigung. So ist denn auch kein erheblicher Anstieg von Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger im Kanton Thurgau festzustellen. Ende Mai 2020 stellte die SKOS gesamtschweizerisch einen leichten Anstieg der Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger von 2.7 % fest, wobei die Ostschweiz mit einem Anstieg von gerade einmal 0.6 % die deutlich niedrigste Quote aufwies (Nordwestschweiz 0.9 %, Tessin 2.3 %, Romandie 2.7 %, Zentralschweiz 4.2 %).

## Frage 1

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der SKOS, des SEM und der SPK-N, dass sozialhilfebeziehenden Personen keine Nachteile erwachsen dürfen, weil sie unverschuldet von der Corona-Pandemie oder einer zur Bewältigung dieser Pandemie ergriffenen staatlichen Massnahme getroffen wurden. Gemäss den Empfehlungen der SKOS vom 8. Juli 2020 sind insbesondere folgende potenziellen Nachteile denkbar:

- Verlust der Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Sozialhilfebezug;
- Negativer Einbürgerungsentscheid aufgrund von Sozialhilfebezug;
- Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen.

Betreffend den Verlust der Aufenthaltsbewilligung sieht das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) keinen Automatismus vor, der bei einer Meldung von Sozialhilfebezug gleichsam das Erlöschen der Aufenthaltsregelung, den Widerruf oder eine Rückstufung bedeutet. Sozialhilfebezüge werden einzelfallweise geprüft. Ein kurzer Bezug von Sozialhilfe lediglich während der Corona-Krise wird laut dem kantonalen Migrationsamt in der Regel nicht zu einem Verwaltungsverfahren führen, da er unverschuldet ist.

Über die Einbürgerung entscheiden Bund, Kanton und Gemeinden in einem dreistufigen Verfahren. Der Regierungsrat hat Vertrauen in die entsprechenden Organe und ihr Vorgehen. Sie tragen der ausserordentlichen Situation Rechnung. Voraussetzung für eine Einbürgerung ist eine erfolgreiche Integration, wozu nicht allein die finanzielle Eigenständigkeit gehört, sondern ausschlaggebendere Aspekte wie die Integration in der Gesellschaft oder gute Kenntnisse einer Landessprache.

Die Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen ist in § 19 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1) normiert und in den Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vom 1. Dezember 2019 (RL SHG) konkretisiert. Eine Rückerstattung ist nur zumutbar, wenn sich die finanzielle Lage der unterstützten Person wesentlich verbessert hat (§ 19 Abs. 2 SHG). Es ist eine Lebensgestaltung zuzugestehen, die durchschnittlichen Verhältnissen entspricht. Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird von den Gemeinden unabhängig der Corona-Pandemie nach SHG und RL SHG geprüft. Der Grund für den Bezug der Unterstützungsleistungen spielt dabei keine Rolle. Hat sich die wirtschaftliche Situation einer Person, die Unterstützungsleistungen zurückerstattet, aufgrund der Corona-Krise (oder sonst einem Grund) dergestalt verschlechtert, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung nicht mehr gegeben sind, ist diese nicht mehr zulässig und von der entsprechenden Gemeinde anzupassen.

## **Frage 2**

Die betroffenen Behörden, namentlich das Migrationsamt und die kommunalen Sozialdienste, sind sich der besonderen Situation bewusst. Wie der Austausch des kantonalen Sozialamtes mit der Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) zeigt, sind die Sozialen Dienste der Gemeinden bezüglich der Krise und den Auswirkungen sensibilisiert und verstehen sich als Unterstützungsstelle. Entsprechend wird die aussergewöhnliche Lage im Rahmen des behördlichen Ermessens berücksichtigt. Die gesetzlichen Grundlagen und die entsprechenden Empfehlungen der SKOS und des SEM sind den zuständigen Behörden sowie den in diesen Bereichen aktiven Verbänden und Vereinen bekannt. Caritas Thurgau und Caritas Schweiz wurden durch das kantonale Sozialamt zweimal über die Regelungen und die Handhabung im Kanton Thurgau informiert.

## **Frage 3**

Das Migrationsamt berücksichtigt bei Sozialhilfebezug die ausserordentlichen Umstände der Corona-Krise. Bestehen bei einem Gesuch zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung Sozialhilfeausstände oder liegt eine frühere Sozialhilfebezugsmeldung vor, wird geprüft, ob diese einzig aus der Zeitspanne des Corona-Lockdowns stammen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber